

# SATZUNG

Die Althofdrachen e.V. Bad Herrenalb-Bernbach



## 1. Name und Sitz

- a) Der Verein führt den Namen "Die Althofdrachen" e.V.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in 76332 Bad Herrenalb, Eichenwaldstr. 9

## 2. Zweck des Vereins

- a) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Drachenflugsportes auf gemeinnütziger Basis.
- b) Der Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
  - Förderung der Aus- und Weiterbildung
  - Förderung der Vereinsjugend
  - Unterstützung bei Wettbewerben
  - Schaffung von Bedingungen zum Erwerb von Fluglizenzen
- c) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

## 3. Mittelverwendung

- a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- c) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- e) In Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Gemeinde-Kindergarten Bernbach der Stadt Bad Herrenalb, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

# SATZUNG

Die Althofdrachen e.V. Bad Herrenalb-Bernbach



## 4. Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
- b) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein. Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr und für aktive Mitglieder Arbeitsdienst bzw. geldwerten Ersatz festlegen.
- c) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahme-Erklärung wirksam.
- d) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- e) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- f) Der Austritt ist jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig.
- g) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- h) Der Vereinsausschluss ist bei Verstoß gegen die satzungsgemäßen Ziele und bei grobem, Vereinsschädigendem Verhalten zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach § 7 Abs. a). Das auszuschließende Mitglied ist vor dem Ausschluss zu hören.

## 5. Mitgliedsbeitrag und Ausbildungsgebühr

- a) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Bei Nichtzahlen des Mitgliedsbeitrages erlischt die Mitgliedschaft.
- b) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitglieder - Versammlung.
- c) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus im Dezember des Vorjahres fällig.
- d) Für Aus- und Weiterbildung kann eine Gebühr erhoben werden.

# SATZUNG

Die Althofdrachen e.V. Bad Herrenalb-Bernbach



- e) Die Höhe der Gebühr bestimmt der Vorstand.
- f) Bei Austritt erfolgt keine Rückerstattung gezahlter Beiträge oder Gebühren.

## 6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## 7. Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus
  - 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden
  - Schriftführer
  - Kassier
  - 6 Beisitzern mit Aufgabenbereichen
- b) Vorstand (§ 26 BGB) sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeden einzelnen der beiden vertreten.
- c) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt, er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

## 8. Mitgliederversammlung

- a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich einberufen.
- b) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= Tagesordnung) bezeichnen.

# SATZUNG

Die Althofdrachen e.V. Bad Herrenalb-Bernbach



- c) Stimmberechtigt in der Hauptversammlung ist jedes Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- d) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Versammlung.
- e) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- f) Zur Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit und für die Auflösung des Vereins eine 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## 9. Beurkundung der Vereinsbeschlüsse

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Bad Herrenalb, 18.11.2006

Dr. Peter Voigt  
1. Vorstand